

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1885

270 (15.11.1885)

Beilage zu Nr. 270 der Karlsruher Zeitung.

Sonntag, 15. November 1885.

Badischer Landtag.

Vortrag

des Präsidenten des Finanzministeriums bei Vorlage des Budgets für die Jahre 1886 und 1887.

Im Allerhöchsten Auftrag Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs beehre ich mich, Ihnen den Entwurf des Budgets der allgemeinen Staatsverwaltung für die Jahre 1886 und 1887 zur Prüfung und Zustimmung vorzulegen.

Die Vorlage enthält gemäß der in den letzten Jahren beachteten Uebung, neben den Spezialbudgets der einzelnen Verwaltungszweige den Entwurf des Finanzgesetzes und die zur Beurteilung im Einzelnen erforderlichen Beilagen: den Entwurf des Haushalts-Etats für die allgemeine Staatsverwaltung, die Nachweisung über die aufrechterhaltenen Restbeträge von außerordentlichen Ausgabe- und Einnahmeverwilligungen, nach dem Stand am Schluß des vergangenen Jahres, einschließend der im laufenden Jahr bewilligten Administrativkredite, den Voranschlag des umlaufenden Betriebsfonds für die kommende Budgetperiode, sodann die Zusammenstellung der Spezial-Etats für die aus- geschiedenen Verwaltungszweige, soweit dieselben bis jetzt gefertigt sind, endlich den Voranschlag des umlaufenden Betriebsfonds für die verschiedenen Zweige der Eisenbahn-Verwaltung und für die Bodensee-Dampfschiffahrt.

Ein Anlaß, in irgend einem wesentlichen Punkte von denjenigen Normen abzuweichen, welche bei Fertigung und Berathung der gleichartigen Vorlagen des vorigen Landtags als zweckmäßig erkannt wurden, hat sich nicht ge- boten. Nur war man darauf bedacht, noch mehr als es bisher geschah, den Vorschriften des mit Beginn der lau- fenden Budgetperiode in Kraft getretenen Etatsgesetzes vom 22. Mai 1882 Rechnung zu tragen; beispielsweise ist durchweg eine schärfere und folgerichtige Scheidung der sächlichen Ausgaben von dem persönlichen Aufwand ver- sucht worden, vorwiegend in der Absicht, Ihnen sowohl als den Rechnungsabhör-Behörden eine eingehendere Prü- fung und Kontrolle der Anforderungen und Verwendungen zu ermöglichen.

Für die formelle Behandlung des Remunerationswesens sind ausschließlich die von Ihnen auf dem vorigen Land- tag über diesen Gegenstand gefaßten Beschlüsse maßgebend gewesen.

Das auf dem Landtag 1875/76 vereinbarte Gehalts- regulativ sollte nach dem vorliegenden Bedürfnis in einem untergeordneten Punkte eine Aenderung erfahren; ein diesem Zweck entsprechender Antrag nebst Begründung ist den Spezialbudgets der einzelnen Verwaltungszweige voraus- geschickt.

Das sachliche Ergebnis der Budgetaufstellung konnte von mir vor zwei Jahren als ein im Allgemeinen günsti- ges bezeichnet werden. Ich bedauere, eine gleiche Erklä- rung diesmal, mit Bezug auf den Abschluß der Voran- schläge für die nächsten beiden Jahre, nicht abgeben zu können. Daß zur Herstellung des Gleichgewichts in den veranschlagten Ausgaben und Einnahmen eine außerordent- liche Vorkehr, nämlich die Entnahme eines Zuschusses aus der Amortisationskasse, nöthig fällt, ist Ihnen bereits be- kannt; dieser Zuschuß wird eine nicht unbedeutende Höhe erreichen und ist, was für Ihre Beurtheilung der Sach- lage von besonderem Gewicht sein muß, in der Hauptsache veranlaßt durch Verhältnisse und Umstände, die ich leider nicht als bloß vorübergehende zu bezeichnen vermag.

Wie es kommt, daß nach dem erfreulichen Ausblick auf fortschreitende Besserung der Lage unserer Finanzen, den ich Ihnen vor zwei Jahren an dieser Stelle eröffnen konnte, nunmehr eine so wenig erwünschte Gestaltung des Staatshaushalts zu konstatiren ist, bitte ich Sie der nachfolgenden Uebersicht über die wesentlichen Ergebnisse der Budgetaufstellung zu entnehmen.

Ich wende mich zunächst zu den Ausgaben.

I. Ausgabe.

Nach dem Finanzgesetz vom 29. März 1884 in Ver- bindung mit den Nachträgen vom 22. und 29. Juni 1884 sind die ordentlichen Ausgaben des Jahres 1885 auf 39,291,083 M. veranschlagt.

Nach der am Schluß der Spezial- budgets beigefügten Hauptübersicht (VI. Abtheilung des dritten Beilagenheftes Seite 8) werden für die Budgetperiode 1886/87 an ordentlichen Ausgaben durch- schnittlich für ein Jahr angefordert 42,242,133 "

sonach jährlich mehr 2,951,050 M. Von dieser Mehrforderung entfallen auf die Etats des

Staatsministeriums 2,292,723 M.
Ministeriums des Innern 371,486 "
Finanzministeriums 290,403 "
der Oberrechnungskammer 1,461 "

zusammen 2,956,073 M.

während für das Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts 5,023 "

weniger verlangt werden; Rest obige 2,951,050 M.

Die Mehrforderung bei dem Staats- ministerium mit 2,292,723 M. setzt sich aus einem Mehraufwand von 2,302,833 M. und einem Minderaufwand (an den Zoll- averseien für ausgeschlossene Landestheile) von 10,110 " zusammen. Der Mehraufwand wiederum wird nament- lich veranlaßt durch die gesetzliche Erhöhung einer Apanage um 51,429 M., durch Steigerung des Aufwandes für den Landtag um 14,506 M. und für Orden um 7243 M., in der Hauptsache aber durch das ungewohnt starke An- wachsen der Matrifularbeiträge. Die dem Reichstag vor- zulegenden Etats sind zwar noch nicht endgiltig abgeschlos- sen; allein nach dem bis jetzt bekannt gewordenen wird für Baden auf eine Ausgabe von 7,234,600 M. zu rechnen sein, sonach gegenüber unserem Budgetsag für 1885 mit 5,005,269 "

auf eine Erhöhung unseres Matrifular- beitrags um jährlich 2,229,331 M. wobei in beiden verglichenen Zahlen der Antheil der Eisenbahn-Schuldentilgungs-Kasse an den Postüberschüssen mit dem gleichen Betrag von 390,000 M. enthalten ist.

Es wird wohl zur Deutlichkeit des Bildes beitragen, wenn ich aus der Darlegung der Veränderungen, die bei den Einnahmen zu erwarten sind, jetzt schon einen Punkt vorwegnehme: die Höhe der uns aus der Reichskasse zu- fließenden Einnahmeantheile. In der vorigen Reichstags- Session sind Novellen zu dem Zolltarif-Gesetz und zu dem Gesetz über die Reichs-Stempelabgaben beschlossen worden, von denen man als eine der hauptsächlichsten Wirkungen die Steigerung des Ertrags an Zöllen und an Stempel- abgaben hofft. Die Schätzungen über das Maß dieser Steigerung, welche übrigens nach der Natur der Dinge nur ein unsicheres Resultat liefern können, ergeben für Baden als Antheil am Ertrag der Zölle und der Tabak- steuer eine Summe von 4,464,220 M. sonach gegenüber unserem bisherigen Budget- sag von 2,853,925 "

ein Mehr von 1,610,295 M. und als Antheil an der Reichs-Stempel- abgabe einen Betrag von 776,720 M. oder (gegen seitherige 420,380 M.) mehr 356,340 "

immerhin machen diese beiden Mehr- be- träge zusammen nur 1,966,635 " aus, bleiben daher hinter der Erhöhung des Matrifularbeitrags um 2,229,331 "

noch um jährlich 262,696 M. zurück.

Nach dieser, wegen des Zusammenhangs der bezüglichen Ausgaben und Einnahmen erforderlich gewesenem Bemerkung fahre ich fort in der Erläuterung des Mehr- und Minderaufwandes.

Der Mehraufwand bei dem Ministerium des Innern mit 371,486 M. setzt sich aus einer Mehreraus- gabe von 392,786 M. und einer Wenigerausgabe von 21,300 " zusammen

Höhere Anforderungen werden beispielsweise gestellt bei dem Etat des Ministeriums selbst, besonders wegen Vermehrung des Personalstandes 10,744 M. für Bezirksverwaltung und Polizei (wegen Vermehrung und Verrückung von Beamten und Angestellten, besonders auch bei der Lokalpolizei, dann wegen der Landarmen- pflege und dergleichen) im Ganzen 109,048 M. oder nach Abzug einer gleichartigen We- nigerausgabe noch 98,117 "

ferner wegen Verstärkung und Besser- stellung des Gendarmeriepersonals 25,043 "

sodann für die drei Heil- und Pflegean- stalten 72,408 " darunter 26,814 M. erstmalig wegen der auf 1. Oktober 1887 zu eröffnenden Anstalt bei Emmendingen, für Förderung von Gewerbe und Land- wirtschaft 54,209 M.

endlich für die Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßen- baus 75,325 "

Die Ausgabenerhöhung bei dem Finanz- ministerium mit 290,403 " ist aus Mehranforderungen von zusammen 308,233 " und Minderausgaben im Betrag von 17,830 " entstanden.

Die letzteren betreffen fast ausschließlich die Salinen- verwaltung.

Der Mehraufwand vertheilt sich im Wesentlichen auf die Baubehörden mit 6,305 M. die Domänenadministration mit 49,493 " die Steuerverwaltung mit 144,240 "

(hier stehen einem Mehraufwand von 221,175 M. be- sonders als Folge erhöhter Kataster- und Kontrollkosten Minderausgaben von 76,935 M., namentlich wegen Ver- minderung des mit den Justiz- und Polizeigefällen zu- sammenhängenden Aufwandes gegenüber), dann auf die Zollverwaltung, wegen nöthiger Personal- vermehrung, wegen Erhöhung des Pensionsaufwandes und dergleichen, mit 35,926 M.

endlich auf den allgemeinen Pensionsfond mit 55,520 "

Der Minderaufwand bei dem Ministerium der

Justiz, des Kultus und Unterrichts setzt sich aus einer Erhöhung der Anforderungen um 203,882 M. und aus einer Verminderung derselben um 208,905 " zusammen.

Unter den erhöhten Anforderungen sind besonders jene für die verschiedenen Zweige der Unterrichtsverwaltung zu erwähnen, wofür ein Mehraufwand von jährlich 161,083 M. vorgesehen ist.

Dagegen sind die Ausgaben auf einen geringeren Be- trag veranschlagt, z. B. bei der Rechtspflege im Allge- meinen, namentlich wegen des Rückgangs der Vollstreckungs- kosten und der Gefangenenstände, mit 69,560 M. und bei den Strafanstalten, theils wegen Verminderung des Gefangenenstandes, theils wegen sonstiger Ersparnisse, mit 113,339 M.

Im außerordentlichen Etat sind für die kommende Budgetperiode folgende neue Anforderungen vorgesehen: beim Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts 2,177,950 M. beim Ministerium des Innern 2,902,852 " beim Finanzministerium 669,200 " zusammen 5,750,002 M.

Diesem Betrag stehen als außerordent- liche Einnahmen gegenüber: bei dem Ministerium des Innern 87,940 M. beim Finanzministerium 666,920 "

zusammen 754,860 " so daß ein Aufwand von restlichen 4,995,142 M. verbleibt.

Von dem außerordentlichen Aufwand im Etat des Mi- nisteriums der Justiz, des Kultus und Unter- richts sind zu erwähnen: für Neubau und Erweiterung von Amtsgerichts-Gebäuden und Amtsgefängnissen 365,700 Mark, für Bauherstellungen bei den Strafanstalten 25,800 M., für Aufbesserung gering beförderter Kirchen- diener 812,000 M., für Baulichkeiten im Interesse der drei Hochschulen und an außerordentlicher Erhöhung der Staatsdotationen an dieselben 908,390 M., desgleichen für Mittel- und Volksschulen 18,000 M., endlich im Etat der Wissenschaften und Künste 48,000 M.

Im Ressort des Innern sind unter Anderem angefor- dert 160,000 M. zur Unterstützung unbemittelter Gemein- den bei Herstellung und Verbesserung von Gemeindewegen, 78,300 M. als einmaliger Aufwand wegen der Land- Armenpflege, 25,000 M. zu Bauherstellungen in einem Amtshaus, 10,000 M. Baukosten- Beitrag an eine Anstalt für schwachsinige Kinder, 1,150,000 M. als zweite Rate des Bauaufwandes für die Heil- und Pflegeanstalt bei Emmendingen, 340,000 M. als ungefähre Kosten eines neuen Kunstgewerbeschul-Gebäudes, 36,000 M. in mehreren Abtheilungen für Förderung der Landwirtschaft, endlich 1,072,952 M. für Wasser- und Straßenbau, darunter 567,152 M. für verschiedene Straßenbauten und 250,000 Mark als erste Rate eines auf 800,000 M. veranschlagten Aufwandes zur Zustandsetzung des Mannheimer Floß- hafens. — Von den außerordentlichen Einnahmen mit 87,940 M. gehören allein 85,440 M. dem Etat der Wasser- und Straßenbau-Verwaltung an.

Von dem außerordentlichen Aufwand, welcher im Spe- zialbudget des Finanzministeriums erscheint, bezieht sich der kleinere Theil mit 182,280 M. fast ausschließlich auf Beschaffung, Umbau und Entwässerung von Dienst- gebäuden, der Rest mit 486,920 M. betrifft verschiedene Ausgaben zu Lasten des Grundstocks, denen als Ersatz des letzteren eine gleich große Einnahme gegenübersteht. Im übrigen bestehen die außerordentlichen Einnahmen in dem vom Reich zu leistenden Ersatz von Kasernenbau- kosten.

II. Einnahme.

Für das Jahr 1885 sind die ordentlichen Ein- nahmen nach dem Finanzgesetz vom 29. März 1884 auf 41,168,960 M. veranschlagt, dagegen nach dem vorlie- genden Budget für die kommende Periode auf einen durchschnittlichen Jahresbetrag von 42,838,637 "

sohin auf einen Mehrbetrag von jährlich 1,669,677 M. Diese Erhöhung des Voranschlags der Einnahmen ist ausschließlich auf die im Etat des Staatsministeriums eingestellten Mehreinnahmen aus Zoll- und Tabaksteuer- Ueberschüssen und an Reichs-Stempelabgaben mit zu- sammen 1,966,635 M.

zurückzuführen, deren ich schon vorhin im Zusammenhang mit den in noch höherem Maße gesteigerten Matrifularbeiträgen gedacht habe.

Alle übrigen Ressorts weisen einen Rückgang der Einnahmen auf, das Mini- sterium der Justiz, des Kultus und Unterrichts um 71,256 M. das Ministerium des In- nern um 184,217 " das Finanzministerium um 41,485 "

zusammen um 296,958 " Differenz wie oben 1,669,677 M.

Die Einnahmeverminderung bei dem Ministerium der

Justiz, des Kultus und Unterrichts im Betrag von 71,256 M. setzt sich zusammen aus einer Mehreinnahme von 21,650 M. bei der eigentlichen Justizverwaltung, namentlich wegen Zunahme der Strafverfolgungskosten und Geldstrafen, und einer Mindereinnahme von 92,906 M. bei den Strafanstalten, welche mit der Ausgabeverminderung bei diesem Verwaltungszweig zusammenhängt.

Bei dem Ministerium des Innern wird eine Vermehrung der Einnahmen um 109,209 M., namentlich aus der Verwaltung der Heil- und Pflanzanstalten und des polizeilichen Arbeitshauses, erwartet, und eine Verminderung der Einnahmen um 293,426 M., wobei der Wegfall der bisher von den Kreisen geleisteten Beiträge zur Strafenunterhaltung von erheblichem Einfluß ist.

Die Wenigereinnahme des Finanzministeriums mit 41,485 M. setzt sich aus einem Anwachsen der Einkünfte um 244,811 M. und einem Rückgang derselben um 286,296 M. zusammen.

Günstigere Abschlüsse weisen auf die Domänenverwaltung, namentlich wegen erwarteter Zunahme des Holzpreises, mit 185,110 M. Sodann die Zollverwaltung in Folge Vermehrung der Privatlager und erhöhter Einnahmen aus Pachtzinsen, mit 31,077 M. endlich die Allgemeine Kassenverwaltung mit 28,624 M.

Ungünstiger dagegen schließen ab die Steuer- und die Salinenverwaltung. Bei der letzteren ist, wegen der ungünstigen Lage des Salzmarktes als Folge vermehrter Konkurrenz, die Einnahme um einen Jahresbetrag von 146,354 M. niedriger veranschlagt.

In dem wichtigen Budget der Steuerverwaltung zeigt sich, abgesehen von den verschiedenen Einnahmen mit 16,636 M. mehr, nur bei den direkten Steuern eine Erhöhung des Budgets, und zwar um 336,115 M. als Folge des erhöhten Standes der Steuerkapitalien in den für die Veranschlagung maßgebenden Normaljahren; die Einführung der Einkommensteuer ist auf die Berechnung des Budgetsages ohne Einfluß. Dagegen zeigt sich ein Rückgang bei den indirekten Abgaben mit 89,043 M.

(herrührend von Verminderung der Weinsteuern, Schlachtvieh- und Immobilienaccise um 278,502 M. und Zunahme der Bier- und Branntweinsteuer um 189,459 M.), ein fernerer Rückgang auch bei den Justiz-, Polizei- und Forstgerichts-Gefällen mit 402,747 M.

Die Verminderung der Einnahmen um 491,790 M. verglichen mit der Vermehrung um 352,751 M. ergibt eine restliche Abnahme um jährlich 139,039 M.

Wenn auch gehofft werden darf, daß das Rechnungsergebnis bei den Verbrauchs- und Verkehrsabgaben sich besser gestalten wird, als der nach langjähriger Übung berechnete Voranschlag, so kommt andererseits in Betracht, daß der seit einigen Jahren wenigstens vom finanziellen Standpunkt aus zu beobachtende Rückgang der Justiz- und Polizeigefälle noch immer nicht zum Stillstand gekommen ist und daher bei diesem Titel noch ein weiterer Ausfall zu erwarten steht.

In schärferer Beleuchtung erscheint das Bild, das ich Ihnen soeben vorgeführt habe, wenn ich den Unterschied zwischen den in einem Spezialbudget zusammengefaßten ordentlichen Ausgaben und Einnahmen feststelle und diese Differenzbeträge, also die reine Ausgabe bzw. die reine Einnahme für jedes der fünf Spezialbudgets mit den entsprechenden Beträgen des Voranschlags für 1885 in Vergleich setze.

In allen Budgets, mit Ausnahme jenes des Finanzministeriums, haben wir es mit einer Netto-Ausgabe zu thun; dieselbe hat sich gegen das Vorjahr durchweg vergrößert, theilweise sogar in recht erheblichem Maße.

Das Budget des Staatsministeriums hatte für 1885 eine reine Ausgabe von 3,732,665 M. vorgezogen, jetzt hat es eine solche von 4,058,753 M., also von 326,088 M. mehr, herrührend in der Hauptsache aus unseren finanziellen Beziehungen zum Reich.

Das Budget für Justiz, Kultus und Unterricht hatte letztmals eine reine Ausgabe von 7,391,712 M., weist aber jetzt eine solche von 7,457,945 M. nach, also 66,233 M. jährlich mehr. Speziell in den Etats für Unterrichtswesen, Wissenschaften und Künste ist eine Erhöhung des reinen Aufwandes um gegen 170,000 M. jährlich vorgezogen, welcher indessen eine Abnahme des Aufwandes im Uebrigen gegenübersteht.

Der Nettoaufwand beim Ministerium des Innern betrug nach dem letzten Budget 6,917,386 M., soll aber in der nächsten Periode jährlich 7,473,089 M., oder 555,703 M. mehr betragen, wovon allein 357,163 M. auf die der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues unterstehenden Verwaltungszweige entfallen.

Die Steigerung des reinen Aufwandes bei der Oberrechnungskammer um 1461 M. ist die Folge nothwendiger Befolgungserhöhungen.

Der Erhöhung des Nettoaufwandes bei den vorgenannten Verwaltungszweigen, den eigentlichen Ausgabeverwaltungen, sollte zur Herstellung des Gleichgewichts eine entsprechende Erhöhung der Netto-Einnahme bei der eigentlichen Einnahmeverwaltung, nämlich im Budget des Finanzministeriums gegenüber stehen. Dies ist jedoch nicht der Fall; vielmehr kann der Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben dieses Budgets, welcher für 1885 20,008,556 M. beträgt, für 1886/87 nur auf 19,676,668 M. veranschlagt werden. Der Rückgang des Einnahmeüberschusses um jährlich 331,888 M. findet seine Erklärung besonders in der Verminderung der Reineinnahme aus Justiz- und Polizeigefällen und aus dem Salinenbetrieb und in dem Anwachsen der Pensionslast, denen die mäßige Erhöhung der Reineinnahme bei den direkten Abgaben und den Domänenegällen im Betrage nicht gleichkommt.

Dadurch, daß dieser Rückgang der Netto-Einnahmen des Finanzministeriums zu der vorhin konstatirten Zunahme des Netto-Aufwandes hinzutritt, ergibt sich ein im jährlich 1,281,373 M. ungünstigerer Abschluß des ordentlichen Etats für 1886/87 im Vergleich zu jenem für 1885.

III. Gesamtergebnis des Voranschlags.

Sie haben aus dem Vorgetragenen ersehen, daß der ordentliche Etat der kommenden Budgetperiode, im Vergleich zu dem Voranschlag für 1885, ein Anwachsen der Ausgaben um 2,951,050 M. der Einnahmen aber um nur 1,669,677 M.

aufweist, daß also der Aufwand um einen Betrag von jährlich 1,281,373 M. mehr zugenommen hat als die Deckungsmittel.

Wenn Sie statt dessen das in dem Finanzgesetz zusammengefaßte Ergebnis der Veranschlagung für die beiden Jahre der laufenden Budgetperiode in Vergleich setzen mit dem Abschluß des ordentlichen Etats für 1886 und 1887, so finden Sie für die Periode 1884/85 einen Einnahmeüberschuß im ordentlichen Etat von 82,215,530 M. weniger 78,476,062 M. = 3,739,468 M. für die nächste Periode dagegen von 85,677,274 M. weniger 84,484,266 M. = 1,193,008 M.

sonach für das jetzt vorliegende Budget eine Verschlechterung um 2,546,460 M.

Daß diese ungünstigere Gestaltung des ordentlichen Etats, welche hiernach einen Betrag von mehr als 2 1/2 Mill. Mark ausmacht, die Bilanzirung des Budgets erheblich erschweren muß, liegt auf der Hand. Zwar kann den im Betriebsfond angesammelten Ueberschüssen früherer Jahre noch ein Betrag von nahezu anderthalb Millionen (genau 1,447,981 M. 7 Pf.) entnommen werden, allein, auch hiernach erreichen die verfügbaren Deckungsmittel nur die Summe von (1,193,008 M. zuzüglich 1,447,981 M. 7 Pf. =) 2,640,989 M. 7 Pf. und es ist deshalb, da die außerordentlichen Ausgaben aufrestliche 4,995,142 M. — veranschlagt sind, ein Defizit in Höhe von 2,354,152 M. 93 Pf.

zu konstatiren, dessen Uebernahme auf die Amortisationskasse in den Ihnen bekannten Verhältnissen, die eine Erhöhung der direkten Abgaben im gegenwärtigen Augenblick unthunlich erscheinen lassen, ihre ausreichende Rechtfertigung finden wird.

Ist dieser Abschluß im Ganzen auch keineswegs ein erfreulicher zu nennen, so dürfen Sie doch nicht übersehen, daß wenigstens im ordentlichen Etat die Ausgaben noch um ein Namhaftes hinter den Einnahmen zurückbleiben. Jedenfalls aber glaube ich Ihres Einverständnisses sicher zu sein, wenn ich die Hoffnung ausspreche, daß im nächsten Budget es unserer vereinigten Bemühungen gelingen werde, durch Anwendung größter Vorsicht bei Inanspruchnahme der staatlichen Geldmittel und durch weise Bemessung aller, insbesondere auch der außerordentlichen Ausgaben, das für die solide Grundlage unserer Staatsfinanzen unentbehrliche und gewohnte Gleichgewicht wiederherzustellen.

Gesekentwurf.

Die Steuererhebung in den Monaten Dezember 1885, Januar, und Februar 1886 betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Böhringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen wie folgt:

Art. 1. Die direkten und indirekten Steuern, welche in den Monaten Dezember 1885, Januar und Februar 1886 zum Einzug kommen, sind, soweit nicht durch den nachfolgenden Artikel und durch neue Gesetze Abänderungen verfügt werden, nach dem seitherigen Umlagefuß und nach den bestehenden Gesetzen und Tarifen zu erheben.

Art. 2. Der Abgabesatz beträgt:

- a. für die Grund-, Häuser- und Gewerbesteuer 18,5 Pf. von je 100 M. Steuerkapital,
- b. für die Kapitalrenten-Steuer 11 Pf. von je 100 M. Steuerkapital,
- c. für die Einkommensteuer 2 M. 50 Pf. von je 100 M. Steueranschlag.

Art. 3. Wenn und insoweit in dem Finanzgesetz für die Jahre 1886 und 1887 die in Artikel 2 bestimmten Abgabesätze für die Grund-, Häuser- und Gewerbesteuer, die Kapitalrenten-Steuer und die Einkommensteuer für das Jahr 1886 nicht beibehalten werden sollten, hat eine Ausgleichung beziehungsweise der Rückersatz oder die Nacherhebung der zu viel oder zu wenig erhobenen Steuerbeträge einzutreten.

Art. 4. Das Finanzministerium ist mit dem Vollzug beauftragt.

Begründung.

Der vorliegende Gesekentwurf ist in erster Reihe veranlaßt durch die Nothwendigkeit, in der bisher üblichen Weise für den geordneten Fortgang des Staatshaushaltes zu sorgen, indem der Regierung zur Festsetzung des Steuerinzugs Vollmacht erteilt wird.

Die eintreffenden Aenderungen, welche unser System direkter Steuern mit dem Beginn der neuen Budgetperiode erfährt, machen es indessen unmöglich, sich einfach auf eine Ermächtigung zur Weitererhebung der Steuern nach Maßgabe der letzten Bewilligung zu beschränken. Am 1. Januar nächsten Jahres tritt vor Allem das Einkommensteuer-Gesetz in volle Wirksamkeit, nachdem zum Besuff der Steuerveranlagung für 1886 einzelne Vorschriften desselben schon seit Anfang des laufenden Jahres in Vollkraft gesetzt worden sind. Außerdem verliert ein nicht unbedeutender Theil der Vorschriften über Festsetzung und Erhebung der direkten Abgaben auf den genannten Zeitpunkt seine gesetzliche Geltung: die bisherige Gewerbesteuer ist künftig auf die Besteuerung des gewerblichen Betriebskapitals beschränkt, so daß die Besteuerung des landwirthschaftlichen Gewerbes fernerhin ebenso wenig mehr stattfindet, als die Heranziehung des persön-

lichen Verdienstes der Gewerbetreibenden und des Berufseinkommens der Beamten etc. zur Gewerbesteuer.

Der Steuerinzug auf der so geschaffenen Grundlage hat nach gesetzlicher Vorschrift im kommenden Monat Dezember zu beginnen. Es ist daher nicht zu umgehen, jetzt schon eine Entscheidung darüber zu treffen, welche Abgabesätze von Beginn der neuen Budgetperiode an von den alsdann in Geltung stehenden direkten Steuern erhoben werden sollen. Diese Entscheidung wird im Hinblick auf die Nothwendigkeit, daß im Finanzgesetz die Steuererhebung anderweitig bestimmt werden, nur als eine vorläufige anzusehen sein; wegen der in diesem Fall etwa nöthigen Ausgleichung der zu viel oder zu wenig erhobenen Beträge ist in Artikel 3 des Gesekentwurfes Vorkehr getroffen.

Der vorletzte Artikel des Einkommensteuer-Gesetzes vom 20. Juni 1884 bestimmt:

„Das Erträgnis der Einkommensteuer wird nach Deduktion des durch das gegenwärtige Gesetz bedingten Ausfalls von direkten Steuern erhoben werden sollen. Diese Entscheidung wird im Hinblick auf die Nothwendigkeit, daß im Finanzgesetz die Steuererhebung anderweitig bestimmt werden, nur als eine vorläufige anzusehen sein; wegen der in diesem Fall etwa nöthigen Ausgleichung der zu viel oder zu wenig erhobenen Beträge ist in Artikel 3 des Gesekentwurfes Vorkehr getroffen.“

Daß an dieser Vorschrift während der kommenden Budgetperiode, in welcher die Erhebung der direkten Abgaben erstmals auf der neuen Grundlage erfolgen wird, thatsächlich festzuhalten ist, ist der Großh. Regierung nicht zu empfehlen, wenn gleich bei der voraussetzlichen Gestaltung der Finanzlage in der kommenden Budgetperiode eine Steigerung des Steuererträgnisses in seiner Gesamtheit sich sehr wohl begründen ließe.

Dem Sinne nach verlangt jene Bestimmung, daß das Aufbringen an direkten Steuern das gleiche sein soll, wie es in dem Budget erschienen wäre, wenn die Gesetzgebung jene Aenderungen nicht gebracht hätte, und es ist demgemäß in dem Voranschlag der Steuerverwaltung derjenige Betrag in Einnahme vorgezogen, welcher nach der bisher bei der Veranschlagung üblichen Berechnungsweise sich ergibt (vergl. Budget für 1886/87 Abth. IV S. 70 71), nämlich:

Grund- und Häusersteuer, nach der Zusammenstellung der Kataster für 1885 aus 2,274,012,70 M. Steuerkapital (1,485,164,580 M. Grund- und 788,847,490 M. Häusersteuer-Kapital) zu 26 Pf. von 100 M. 5,912,431 M.

Erwerbsteuer. Nach der Zusammenstellung der Kataster für 1885 aus 1,179,313,900 M. Steuerkapital zu 26 Pf. von 100 M. 3,066,216 M.

Siehe:

Erwerbsteuer nach Art. 26 und 27 des Gesetzes nach dem Rechnungsdurchschnitt von 1882/84	75,207 „
Erwerbsteuer von Wandelagern und Waarenversteigerungen desgleichen	1,828 „
Erwerbsteuer-Lohn desal.	47,517 „
Gewinnanteil von der Badischen Bank nach dem durchschnittlichen Ertragsfuß für die Geschäftsjahre 1882/84	14,461 „ 3,205,229 „

Kapitalrenten-Steuer. Rechnungsergebnis von 1884 (einschließlich Kapital-Rentensteuer-Rücktrag) 1,444,008 „

Wenn der Steuerertrag nicht anlässlich der Einführung der Einkommensteuer eine Verminderung erfahren soll, so muß daneben auf die dauernden Mehrkosten wegen dieser Abgabe mit rund 67,500 M. Rücksicht genommen werden, indem man auch für diese Deduktion besorgt ist.

Von den in der Gesamtsomme von 10,629,168 M. enthaltenen Beträgen wird ein Theil im Wesentlichen mit den in obigem Voranschlag eingestellten Summen auch künftig zur Erhebung gelangen, nämlich

- a. Erwerbsteuer nach Artikel 26 und 27 mit . . . 75,207 M.
- b. Erwerbsteuer von Wandelagern und Waarenversteigerungen mit . . . 1,828 „
- c. Erwerbsteuer-Lohn mit . . . 47,517 „
- d. Gewinnanteil von der Badischen Bank mit . . . 14,461 „

zusammen . . . 139,013 M.

Die Erwerbsteuer unter a. wird im belästigenden Betrag ersetzt werden durch die gemäß Art. 15 des Einkommensteuer-Gesetzes außerhalb des Ab- und Zuschreibens zur Konstatirung gelangende Einkommensteuer; an die Stelle der Abgaben unter b. und c. wird die Erwerbsteuer von Wandelagern etc. und die Erwerbsteuer-Lohn mit im Ganzen etwa den gleichen Beträgen treten, und die Einnahme unter d. erfährt überhaupt keine Aenderung. Wenn an obigen . . . 10,629,168 M. diese . . . 139,013 „ in Abzug gebracht werden, so verbleiben noch . . . 10,490,155 M. als derjenige Betrag, welcher auf die katastrirten Grund-, Häuser- und Erwerbsteuer-Kapitalien, Kapital-Rentensteuer-Kapitalien und Einkommensteuer-Auslässe anzulegen ist.

Es ist nun über die Höhe des Steuerfußes für die Einkommensteuer Entschiedenheit gefaßt, läßt sich beurtheilen, welche Abgabesätze von den übrigen Steuerarten zu erheben sind, um wieder auf die vorstehende Gesamtsomme zu kommen. Bei der Verabreichung des Gesekentwurfes über die Einkommensteuer sind Regierung und Kammer darin einig gewesen, daß ein Abgabesatz von zwei bis drei Prozent des Steueranschlages den Verhältnissen wohl am meisten entsprechen werde. Der Voranschlag der Großh. Regierung geht nunmehr dahin, den Steuerfuß der Einkommensteuer auf zwei und ein halb Prozent festzusetzen, indem sie erlaubt, daß auf diese Weise die Nachteile, die sich aus einer zu hohen oder zu niedrigen Bemessung des Abgabesatzes ergeben, genügend vermieden werden. In dieser Beziehung ist Werth darauf zu legen, daß die Bemessung des Abgabesatzes im Sinne einer künftig nicht sehr erwünschten Steuererhö-

hohung des Steuererträgnisses nicht beinträchtigt werde, was der Fall wäre, wenn man bei Festsetzung des Steuerfußes jetzt schon bis an die zulässige erscheinende Obergrenze ginge. Andererseits aber sollte ein solcher Ertrag der Einkommensteuer gewonnen werden, daß eine für die Ermäßigung der übrigen direkten Abgaben eintreten kann; in dieser Hinsicht würde die Wahl eines Abgabesatzes von nur zwei Prozent nach Ansicht der Großh. Regierung sich um die Hälfte nicht empfehlen, weil dabei nicht möglich wäre, in der Ertragsbesteuerung die gewünschte Gleichrichtung in ausgiebigem Maße zu gemäßen; auch idem belände noch der Nachtheil, daß ohne genügenden Grund eine Ermäßigung der Steuerertragsfuß in den unteren Klassen des sog. unversicherten Einkommens (der Arbeiter, Gewerbeschiffen, Beamten u. s. m.) eintreten würde. Letzteres wird zwar auch bei einem Steuerfuß von 2 1/2 Prozent nicht ganz vermieden. Die unterste Klasse der bisher nach Art. 1 B. Erwerbsteuerpflichtigen (mit einem Einkommen von 500 bis 599 M.) wird statt bisheriger 2 M. 60 Pf. künftig nur 2 M. 50 Pf. bezahlen, abgesehen von

Öffentliche Aufforderung zur Erneuerung der Einträge von Vorzugs- und Unterpfandsrechten.

Diejenigen Personen, zu deren Gunsten Einträge von Vorzugs- und Unterpfandsrechten länger als 30 Jahre in den Grund- und Unterpfandsbüchern der Gemeinde Speffart, Amtsgerichtsbezirks Ettlingen, eingetragen sind, werden hiermit auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1860, die Vereinigung der Unterpfandsbücher betreffend (Reg. Blatt Seite 213) und des Gesetzes vom 28. Januar 1874, die Pfandbücher bei diesen Vereinigungen betr. (Ges. u. V. Blatt Seite 43), aufgefordert, die Erneuerung derselben bei dem unterfertigten Gewähr- oder Pfandgerichte unter Beobachtung der im § 20 der Vollzugsverordnung vom 31. Januar 1874 (Ges. u. V. Blatt S. 44) vorgeschriebenen Formen nachzusuchen, falls sie noch Ansprüche auf das Fortbestehen dieser Einträge zu haben glauben, und zwar bei Vermeidung des Rechtsnachtheils, daß die innerhalb sechs Monaten nach dieser Mahnung nicht erneuerten Einträge werden gelöscht werden.

Dabei wird bekannt gemacht, daß ein Verzeichnis der in den Büchern der genannten Gemeinde seit mehr als 30 Jahren eingetragenen Einträge in dem Rathhause zur Einsicht offen liegt.

Speffart, den 13. November 1885.

Das Gewähr- und Pfandgericht.

Bürgermeister Weber.

Der Vereinigungs-Kommissär:
Weber, Rathschreiber.

Bürgerliche Rechtspflege.

Öffentliche Zustellung.

S. 733.1. Nr. 10.131. Konstanz.

Die Ehefrau des Kürschners Friedrich Göber, Marie, geb. Klausmann in Radolfzell, vertreten durch Rechtsanwalt Jung in Konstanz, klagt gegen ihren Ehemann, welcher sich an unbekanntem Orten aufhält, wegen harter Mißhandlung und grober Verunglimpfung, mit dem Antrage, die Ehe zwischen den streitenden Theilen als aufgelöst zu erklären und den Beklagten in die Kosten des Verfahrens zu verurtheilen, und ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die Civilkammer I des Großh. Landgerichts zu Konstanz auf:

Dienstag den 9. Februar 1886,

Vormittags 8 1/2 Uhr,

mit der Aufforderung, einen bei dem gedachten Gerichte zugelassenen Anwalt zu bestellen.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Konstanz, den 11. November 1885.

Die Gerichtsschreiberei

des Großh. Landgerichts.

Dr. Goepf.

Aufgebot.

S. 720.1. Nr. 8628. Emmendingen.

Vom Gr. Amtsgerichte Emmendingen wurde heute folgendes Aufgebot erlassen: Käufer Mathäus Höflin von Bödingen besitzt auf Gemarkung Bödingen folgende Liegenschaften: 1. Lagerbuch Nr. 2799: 14 Ar 85 Meter Acker und 88 Meter über Rain im Maffensthal, neben Weg und Wilhelm Schulz. 2. Lagerbuch Nr. 2069: 12 Ar 62 Meter Acker im Truttenthal, neben Josef Barleon und Christian Rinlin. 3. Lagerbuch Nr. 2122: 9 Ar 30 Meter Acker im Truttenthal, neben Weg und Johann Schill Witwe, bezüglich welcher ein Erwerbstitel zum Grundbuch von Bödingen nicht eingetragen ist. Der Gewannte hat das Aufgebotsverfahren beantragt. Es werden daher alle diejenigen, welche an diese Liegenschaften in den Grund- und Pfandbüchern nicht eingetragen, auch sonst nicht bekannte dingliche oder auf einem Stammans- oder Familienanspruchsverbande beruhende Rechte zu haben glauben, aufgefordert, solche spätestens in dem auf: Freitag den 19. Februar 1886, Vormittags 9 Uhr, bestimmten Aufgebots-terminen anzumelden, widrigenfalls die nicht geltend gemachten Ansprüche für erloschen erklärt werden. Emmendingen, den 9. November 1885. Der Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts: Jäger.

Konkursverfahren.

S. 722. Nr. 14.858. Baden.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Schneiders Franz Zink und dessen Ehefrau, Anna, geb. Sulzer hier, ist zur Abnahme der Schlussrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen und zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke der Schlusstermin auf

Samstag den 5. Dezember 1885,

Vormittags 10 Uhr,

vor dem Großh. Amtsgericht hier selbst bestimmt.

Baden, den 9. November 1885.

Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts: Fr. Roth.

S. 721. Nr. 30.619. Pforzheim.

Das Konkursverfahren über das Vermögen des Schneiders Johann Wacker hier wurde nach erfolgter Abhaltung des Schlusstermins aufgehoben. Pforzheim, den 9. November 1885. Der Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts: Mittelmann.

Öffentliche Bekanntmachung.

S. 106. Wolfach. In dem Konkurs-

verfahren über das Vermögen des Kaufmanns Gregor Modena von Schenztzell soll mit Genehmigung des Konkursgerichts die Schlussverteilung erfolgen.

Dazu sind 643 M. 78 Pf. verfügbar.

Nach dem auf der Gerichtsschreiberei niedergelegten Verzeichnisse sind damit bevorrechtigte Gläubiger im Betrag von 80 M. und nicht bevorrechtigte mit 3316 M. 36 Pf. zu berücksichtigen.

Wolfach, den 12. November 1885.

Der Konkursverwalter:

Ab. Reef.

Vermögensabfindung.

S. 729. Nr. 16.091. Mannheim.

Die Ehefrau des Kaufmanns Wendelin

Hundt, Sophie, geb. Freiburger, Klägerin, vertreten durch Rechtsanwalt Sachenberg von Mannheim, hat gegen ihren Ehemann bei diesem Landgerichte eine Klage mit dem Verlangen eingereicht, sie für berechtigt zu erklären, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzufordern.

Termin zur Verhandlung hierüber ist auf:

Mittwoch den 13. Januar 1886,

Vormittags 9 Uhr,

bestimmt. Dies wird zur Kenntnisnahme der Gläubiger anordnungsweise veröffentlicht.

Mannheim, den 10. November 1885.

Gerichtsschreiberei

des Großh. Landgerichts.

Neuburger.

Erbemittelungen.

S. 710. Nr. 6254. Bühl. Großh.

Amtsgericht Bühl hat unterm Heutigen beschlossen:

Die Witwe des im Juli d. J. verstorbenen Bierbrauers und Hüttenwirts Benedikt Isenmann von Ottersweier, Ida, geb. Ernst dafelbst, bittet um Einsetzung in die Gemähr der Verlassenschaft ihres Ehemannes. Einsprüche gegen dieses Gesuch sind binnen sechs Wochen darüber zu begütigen, als sonst dem Antrag stattgegeben werden wird.

Bühl, den 7. November 1885.

Der Gerichtsschreiber

des Großh. Landgerichts:

Voos.

S. 677.3. Nr. 9061. St. Blasien.

Das Gr. Amtsgericht St. Blasien hat unterm Heutigen verfügt: Nachdem auf diesseitige Aufforderung vom 16. Mai d. J., Nr. 4272, Einsprüche nicht erhoben wurden, wird Josef Schlageter von Todmooßweg in Besitz und Gewähr des Nachlasses des verstorbenen Eduard Schlageter von Todmooßweg einverleibt. St. Blasien, den 6. November 1885. Der Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts: Schulz.

S. 693.2. Nr. 9797. Bonndorf.

Beschluß.

Heinrich Stritt von hier hat um Einweisung in Besitz und Gewähr der Verlassenschaft seiner Ehefrau nachgesucht. Etwaige Einwendungen wären innerhalb 6 Wochen vorzubringen. Bonndorf, den 7. November 1885. Großh. Landgericht.

Erdbestimmungen.

S. 94. Krozingen. Zur Erbschaft der am 13. Juli d. J. zu Pfaffenweiler verstorbenen Elisabetha Luhr ist deren Bruder Martin Luhr, Schreiner von da, mitberufen.

Da sein Aufenthalt seit 1848, zu welcher Zeit er sich nach Amerika begeben hat, unbekannt ist, so wird er zur Vermögensaufnahme und zu den Erbtheilungsverhandlungen mit Frist von drei Monaten mit dem Bedeuten vorgeladen, daß, wenn er nicht erscheint, die Erbschaft denen zugeteilt wird, welchen sie zufällt, wenn er zur Zeit des Erbansfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Krozingen, den 10. November 1885.

Gr. Gerichtsschreiber

Th. Andlauer.

S. 97. Pforzheim. Wolf Rapp.

Bijoutier von Ettlingen, zur Zeit an unbekanntem Orten in Amerika abwesend, ist zur Erbschaft seines verlebten Vaters, Philipp Rapp, Bijoutier von Ettlingen, berufen.

Derselbe wird hiermit zu den Theilungsverhandlungen mit Frist von drei Monaten öffentlich vorgeladen, mit dem Anfügen, daß, falls er nicht erscheint, die Erbschaft lediglich demjenigen zugewiesen würde, welchen sie zufällt, wenn er, der Vorgeladene, zur Zeit des Erbansfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Pforzheim, den 10. November 1885.

Großherzog. Notar

Lehmann.

Handelsregister-Einträge.

S. 704. Pforzheim. Zum Handels-

register wurde eingetragen:

I. Zum Firmenregister:

Vd. II. D. J. 1370. Firma Otto Heinemann in Pforzheim. Inhaber: Kaufmann Otto Heinemann in Pforzheim. Derselbe ist ohne Vertheilung, geb. Herrmann von hier, ohne Errichtung eines Ehevertrags verheiratet.

Vd. II. D. J. 935. Firma Franz

Seinz in Pforzheim. Nach dem d. d. Pforzheim, 17. Oktober 1885, abgeschlossenen Ehevertrag ist Franz Seinz mit

Deinide Louise, geborne Dilligard von

Bönnigheim, verheiratet und wurde die eheliche Gütergemeinschaft auf einen beiderseitigen Einwurf von je 40 M. beschränkt.

Vd. II. D. J. 1371. Firma Adam Seyfried in Bödingen. Inhaber: Etuismacher Adam Seyfried in Bödingen, Besitzer einer Spezereihandlung. Derselbe ist ohne Abschluß eines Ehevertrags mit Friederike, geb. Brenner von Vöppelthal, verheiratet.

Vd. II. D. J. 1372. Firma Katharina Manz in Pforzheim. Inhaberin: Katharina Manz in Pforzheim, welche einen Viktualienhandel betreibt. Derselbe ist ledig.

Vd. II. D. J. 1373. Firma J. B. Friederich in Pforzheim. Inhaber: Konditor Johann Bernhard Friederich in Pforzheim. Nach dem d. d. Pforzheim, den 1. Juni 1869, mit Wilhelmine, geb. Geigle von hier, abgeschlossenen Ehevertrag ist die eheliche Gütergemeinschaft auf einen beiderseitigen Einwurf von je 50 Gulden beschränkt.

Vd. II. D. J. 1374. Firma M. Gasser in Pforzheim. Inhaber: Möbelschneider Michael Gasser in Pforzheim. Nach dem d. d. Pforzheim, den 6. Januar 1864, mit Adelheid, geborne Böbler von Stühlingen, abgeschlossenen Ehevertrag ist die eheliche Gütergemeinschaft auf einen beiderseitigen Einwurf von je 30 Gulden beschränkt.

Vd. II. D. J. 1028. Firma Jakob Seinz in Pforzheim. Nach dem d. d. Pforzheim, den 30. Oktober 1885, mit Regine Katharina Bader von Döbel, Amts-Neuenbürg, abgeschlossenen Ehevertrag wurde die eheliche Gütergemeinschaft auf einen beiderseitigen Einwurf von je 25 M. beschränkt.

Vd. II. D. J. 1375. Firma Adolf Rösch in Pforzheim. Inhaber: Fabrikant Albert Adolf Rösch in Pforzheim. Derselbe ist ledig.

Vd. II. D. J. 1376. Firma R. A. Käß in Pforzheim. Inhaber: Bijoutier Karl August Käß in Pforzheim, Besitzer einer Viktualienhandlung. Derselbe ist ohne Abschluß eines Ehevertrags mit Karoline, geborne Röber von Vödingen, verheiratet.

Vd. II. D. J. 1377. Firma W. Dittenböcker in Pforzheim. Inhaber: Handelsmann Wendelin Dittenböcker in Pforzheim. Derselbe ist ohne Abschluß eines Ehevertrags mit Karoline, geb. Ott von Muden, verheiratet.

Vd. II. D. J. 1378. Firma Fr. Rosenbach in Pforzheim. Inhaber: Kaufmann Friedrich Rosenbach in Pforzheim. Derselbe ist ohne Abschluß eines Ehevertrags mit Frieda, geb. Buch von Kirchheim u. T., verheiratet.

Vd. II. D. J. 1379. Firma Hermann Wegger in Pforzheim. Inhaber: Handelsmann Hermann Wegger in Pforzheim. Nach dem d. d. Pforzheim, 14. Dezember 1882, mit Sara, geb. Fröhlich von Rellingen, errichteten Ehevertrag wurde die eheliche Gütergemeinschaft auf einen beiderseitigen Einwurf von je 50 M. beschränkt.

Vd. II. D. J. 1380. Firma Eduard Klein in Pforzheim. Inhaber: Rüstschneider Eduard Klein in Pforzheim. Derselbe ist ledig.

Vd. II. D. J. 1381. Firma Friedrich Roesch in Pforzheim. Inhaber: Fabrikant Friedrich Roesch in Pforzheim. Nach dem d. d. Pforzheim, 13. Novbr. 1872, mit Wilhelmine Amalia, geborne Leng von hier, abgeschlossenen Ehevertrag wurde die eheliche Gütergemeinschaft auf einen beiderseitigen Einwurf von je 500 Gulden beschränkt.

Vd. II. D. J. 1382. Firma C. Voggenbüchel in Pforzheim. Inhaber: Kaufmann Karl Voggenbüchel in Pforzheim. Nach dem d. d. Pforzheim, 27. Februar 1880, mit Emma Verba, geb. Abrecht von hier, abgeschlossenen Ehevertrag ist die eheliche Gütergemeinschaft auf einen beiderseitigen Einwurf von je 50 M. beschränkt.

Vd. II. D. J. 1383. Firma Christian Kolle in Pforzheim. Inhaber: Handwerker u. Handelsmann Christian Kolle in Pforzheim. Nach dem d. d. Pforzheim, 31. Dezember 1882, mit Babette, geb. Bauer von Weibheim, abgeschlossenen Ehevertrag wurde die eheliche Gütergemeinschaft auf einen beiderseitigen Einwurf von je 30 M. beschränkt.

Vd. II. D. J. 1384. Firma Philipp Koch in Pforzheim. Inhaber: Konditor Philipp Koch in Pforzheim. Derselbe ist mit Friederike Theresia Glisabetha, geb. Haller von Edenkoben, verheiratet und wurde nach dem d. d. Ungheim, 27. Januar 1874, abgeschlossenen Ehevertrag Errungenschaftsgemeinschaft bestimmt, wobei jeder Theil 25 Gulden in die Gemeinschaft einwirft.

Vd. II. D. J. 1385. Firma Louis Hurlinger in Pforzheim. Inhaber: Kaufmann Louis Hurlinger in Pforzheim. Derselbe ist ohne Abschluß eines Ehevertrags mit Sophie, geb. Steinmeyer von Rimbach, verheiratet.

Vd. II. D. J. 1386. Firma Jonathan Gauß in Pforzheim. Inhaber: Fabrikant Jonathan Gauß in Pforzheim. Derselbe ist ohne Abschluß eines Ehevertrags mit Beate, geb. Kofler von Conweiler verheiratet.

Vd. II. D. J. 1387. Firma Robert Hölzl in Pforzheim. Inhaber: Dufabrikant Robert Hölzl in Pforzheim. Nach dem d. d. Pforzheim, den 27. Juni 1876 mit Emma, geb. Walter von Beuren abgeschlossenen Ehevertrag wurde die eheliche Gütergemeinschaft auf einen beiderseitigen Einwurf von

je 50 M. beschränkt. Vd. I. D. J. 645. Firma Karl Dillenius in Pforzheim. Die Firma ist als Einzelfirma erloschen.

Vd. II. D. J. 1349. Firma Rob. Bloch in Pforzheim. Die Firma ist als Einzelfirma erloschen.

Vd. II. D. J. 1388. Firma Burkhart & Cie. in Pforzheim. Inhaber: Das bisher als offene Handelsgesellschaft bestehende Geschäft ist auf Fabrikant Johann Burkhart hier als Alleinhaber übergegangen. Derselbe ist ohne Abschluß eines Ehevertrags mit Margaretha, geborne Schöniger von Engelsbrand, verheiratet.

Als erloschen: Vd. II. D. J. 1202. Firma Louis Stahl in Pforzheim.

Vd. I. D. J. 243. Firma Hannchen Ritscheimer in Pforzheim.

Vd. I. D. J. 151. Firma Ernst Maule in Pforzheim.

Vd. I. D. J. 494. Firma E. Ad. Mutschelmaus in Pforzheim.

Vd. I. D. J. 64. Firma W. Hermann & Cie. in Pforzheim.

Vd. II. D. J. 1221. Firma Otto Neumann in Pforzheim.

Vd. II. D. J. 942. Firma Johann Heinrich Süring in Pforzheim.

Vd. I. D. J. 512. Firma J. Traug. jr. in Pforzheim.

Vd. I. D. J. 226. Firma E. Heidegger in Pforzheim.

Vd. I. D. J. 593. Firma A. Hartmann in Pforzheim.

Vd. I. D. J. 590. Firma Theodor Schneider, Wihl. Stabls Nachfolger in Pforzheim.

Vd. I. D. J. 48. Firma Aug. Karl Horn in Pforzheim.

Vd. I. D. J. 190. Firma Karl Steiner in Pforzheim.

Vd. I. D. J. 579. Firma Wm. Hauber in Pforzheim.

Vd. I. D. J. 35. Firma Friedrich Wala in Pforzheim.

Vd. II. D. J. 824. Firma J. Marquardt in Pforzheim.

II. Zum Gesellschaftsregister: Vd. II. D. J. 650. Firma Karl Dillenius in Pforzheim. Das bisher als Einzelfirma geführte Geschäft ist auf das am 10. Oktober d. J. erfolgte Ableben des Karl Dillenius hier mit Aktiva und Passiva auf dessen Witwe, Antonie, geb. von der Linden hier, und vier Söhne: 1. Karl Dillenius, Kaufmann, 2. Heinrich Dillenius, Maschinenführer, 3. Friedrich Dillenius, Techniker, alle ledig und daher wohnhaft, sowie 4. Oskar Dillenius, Kaufmann, in Buenos Aires wohnhaft, übergegangen. Der Letztere ist ohne Abschluß eines Ehevertrags mit Anna, geb. Spangenberg von Montevideo verheiratet. Von den Thilhabern ist nur Karl Dillenius zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt.

Vd. II. D. J. 651. Firma Rob. Bloch in Pforzheim. Das bisher als Einzelfirma geführte Geschäft ist mit Aktiva und Passiva auf eine seit 1. Oktober 1885 bestehende offene Handelsgesellschaft zwischen Bankier Robert Bloch u. Bankier Otto Langerer, beide in Pforzheim, übergegangen. Robert Bloch ist seit 19. Oktober 1869 verheiratet mit Henriette, geb. Bloch von Gaillingen, und wurde nach dem d. d. Karlsruhe, 18. Oktober 1869, abgeschlossenen Ehevertrag die eheliche Gütergemeinschaft auf einen beiderseitigen Einwurf von je 100 Gulden beschränkt. Otto Langerer ist mit Adele, geb. Vellmer von Edenkoben, verheiratet und ist nach dem d. d. Pforzheim, 12. August 1869, abgeschlossenen Ehevertrag die eheliche Gütergemeinschaft auf einen beiderseitigen Einwurf von je 400 Gulden beschränkt.

Vd. II. D. J. 561. Firma Heinrich Kölle in Pforzheim. Nach dem d. d. Pforzheim, den 23. Oktober 1885 abgeschlossenen Ehevertrag zwischen Friedrich Schofer und Pauline, geb. Kölle von hier, ist die eheliche Gütergemeinschaft auf einen beiderseitigen Einwurf von je 25 M. beschränkt.

Vd. I. D. J. 347. Firma Burkhart & Cie. in Pforzheim. Die Gesellschaft ist aufgelöst. Aktiva und Passiva gehen auf den Theilhaber Johann Burkhart hier über, welcher das Geschäft unter der seitigen Firma fortführt.

Pforzheim, den 9. November 1885. Großh. Landgericht. Mittel.

Zwangsvollstreckungen.

I. Steigerungs-Ankündigung.

In Folge richterlicher Verfügung werden dem Georg Fleckert von Hohenheim, a. Rt. an unbekanntem Orten abwesend, die nachbeschriebenen Liegenschaften am 2. Dezember 1885, Nachmittags 2 Uhr, im Rathhause zu Hohenheim öffentlich versteigert, wobei der endgültige Zuschlag erfolgt, wenn der Schätungspreis oder darüber geboten wird.

Liegenschaften: a. Grundstück Nr. 6190. 14 Ar 20 qm. Acker längs dem Abzugskanal, taxirt 180 M. b. Grundstück Nr. 5935. 7 Ar 6 qm. Wiese in den Bachwiesen, taxirt 50 M. Nachricht hiedon dem an unbekanntem Orten abwesenden Schuldner mit dem Anfügen, daß, wenn er nach § 60

des Bab. C. G. zu den R. J. G. nicht vor den letzten, der Versteigerung vorausgehenden 8 Tagen bei dem Richter Verfügung auf Zahlungsziel erwirkt, Vorauszahlung bedungen bleibt.

Zugleich wird dem Schuldner aufgegeben, einen im Amtsgerichtsbezirk Schwegenen wohnenden Justellungsbevollmächtigten zu ernennen, widrigenfalls bei allen weiteren Verfügungen gemäß § 187 der R. E. O. verfahren wird.

Hohenheim, den 28. Oktober 1885.

Der Vollstreckungsbeamte: Verberia.

T. 105. Rothenfels. II. Steigerungs-Ankündigung.

In Folge richterlicher Verfügung wird aus dem Konkursmasse des A. Stemmler, Papierfabrikant in Waldprechtweier, am

Samstag dem 28. November d. J., Vormittags 10 Uhr, im Rathhause zu Waldprechtweier die nachbeschriebene Liegenschaft der Gemarkung Waldprechtweier einer öffentlichen Versteigerung ausgesetzt und als Eigentum endgültig zugeschlagen, wenn der Schätungspreis auch nicht geboten wird.

41 Ar 94 M. Hofraithe, Gemüsegarten und Ackerland auf dem unteren Mühlweien mit einem einseitigen Wohnhause, zweifachem neuen Anbau mit Dampfmiegebäuden, enthaltend: Keller, Arbeitsräume, Feimküche, Woga- zine und Dampfkessel, eine Papiernühle mit allen dazugehörigen Maschinen und ein in der stehenden Wasserkraft von mehreren Pferdekraften, neben Ferdinand Schindler von Malsch,

taxirt zu 36.000 M. Rothenfels, den 12. November 1885. Der Vollstreckungsbeamte: Herrmann, Großh. Notar.

Strafgerichts-Pflege.

Bekanntmachungen.

T. 108. Nr. 17.0. Freiburg. In der Nacht vom 31. v. Mts. auf 1. d. M. ist in das Haus Nr. 5 der Bernhardsstraße hier eingebrochen und sind folgende Gegenstände entwendet worden: 4 amerikanische Wertpapiere Charles New York-Dunario-Western R. B. Co. Nr. 12759-62 à 1000 Doll.; 10 Naderler 100-Franken Loose, Nr. 0,1021 bis 0,1031 und 31,449; 2 lanagiebige silberne Zulaufketten, eine mit silberner Medaillon; 1 kleiner goldener Fingerring mit einem Diamant.

1 goldene Unter-Remontoiruhr mit der Nr. 1653, Goldcassette, eiserner Goldgehäuse, einararönder Firma J. S. Martens, Freiburg i. B., auf 19 Rubis gebend, äußerlich goldplattirt; 1 Rothaltermometer mit Silberband, welcher die Form einer 17''-Uhr und auf beiden Seiten Glas hat.

Gemäß § 94 St. P. O. wird Beschlagnahme dieser entwendeten Gegenstände, das solche als Beweismittel für die Untersuchung von Bedeutung sind, verfügt. Zugleich wird bemerkt, daß der Verflozene eine Wohnung von 200 Mark für denjenigen ausgesetzt hat, welcher die Rückeroberung des Entwendeten bewirkt.

Freiburg, den 12. November 1885. Der Untersuchungsrichter bei Großh. Landgericht Freiburg: Feres.

Ladung.

T. 104.1. Nr. 37.210. Freiburg. 1. Johann Adam Bruggler, geb. 31. Dezember 1862 in Eichel, zuletzt dafelbst, 2. Friedrich Meyer, geb. 7. Januar 1862 in Fahrnan, zuletzt in Freiburg, 3. Otto Raiff, geb. 19. Juli 1862 in Maulburg, zuletzt allda, 4. Karl Friedrich Kaiser, geb. 13. März 1859 in Dossenbach, zuletzt in Gallingen,

werden beschuldigt, als Verpflichtete in der Absicht, sich dem Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres oder der Flotte zu entziehen, ohne Erlaubnis das Bundesgebiet verlassen oder nach erreichtem militärischen Alter sich außerhalb des Bundesgebiets aufgehalten zu haben.

Vergehen des § 140 Abs. 1 Nr. 1 R. Str. G. B. Dieselben werden auf

Dienstag den 29. Dezember 1885, Vormittags 8 1/2 Uhr, vor die II. Strafkammer des Gr. Landgerichts zu Hauptverhandlung geladen. Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 der Strafprozeßordnung vom dem Großh. Bezirksamt zu Speffheim über die der Anlage zu Grunde liegenden Thatfachen ausgefertigten Erklärung verurtheilt werden.

Freiburg, den 11. November 1885. Großh. Staatsanwaltschaft. Geiler.

Billigste Bezugsquelle

für Patentbierflaschen sowie Hohlglas für Wirtschaften. M. 455.39. Hermann Hügel in Rastatt